

**Auszug  
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 21. Januar 1998

**174. Interpellation von Christopher Vohdin betreffend Fürsorgegelder, Verzicht auf die Auszahlung an Autobesitzer.** Gemeinderat Christopher Vohdin (SVP) reichte am 5. November 1997 folgende Interpellation GR Nr. 97/451 ein:

Am 28. Oktober 1997 berichtete der «Blick» über das sogenannte «Trimbacher Modell», wonach Sozialhilfeempfänger, die Auto fahren, das Geld gestrichen wird. Tags darauf wurde in derselben Zeitung Walter Schmid, Chef des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe der Stadt Zürich, mit folgenden Worten zitiert: «Wer ein Auto besitzt, kriegt bei uns keine Sozialhilfe.»

Diese Aussage überrascht angesichts der Tatsache, dass in der Stadt Zürich Fürsorgeempfänger bekannt sind, die ein Auto besitzen bzw. benutzen. Aktenkundig und in einem amtlichen Brief vom 9. Oktober 1997 an das Amt für Jugend- und Sozialhilfe erwähnt ist z. B. der Fall G. G., einer im Kreis 8 wohnhaften Frau, welche trotz Benutzung eines Autos in den Genuss von Fürsorgeleistungen kommt. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft zu verhindern, dass städtische Chefbeamte gegenüber der Öffentlichkeit unwahre Aussagen machen?
2. Wie gedenkt der Stadtrat in Zukunft zu verhindern, dass Haltern und/oder Benutzern von privaten Motorfahrzeugen Fürsorgegelder ausbezahlt werden?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die Berechtigung zur Führung eines Motorfahrzeuges bestimmt sich nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Die Stadt hat auf die Anwendung dieses Gesetzes keinen Einfluss.

Anders stellt sich die Frage, wenn eine Fahrzeughalterin, ein Fahrzeughalter um Sozialhilfeleistungen nachsucht. Nach der ständigen Praxis der Fürsorgebehörde werden die Betriebskosten für einen Personenwagen in der Regel nicht in die Bedarfsrechnung eines Sozialhilfeempfängers oder einer Sozialhilfeempfängerin aufgenommen. Ausnahmen sind denkbar, wenn eine Behinderung vorliegt, behinderte Angehörige zu versorgen sind oder ein Arbeitsplatz aufgesucht werden muss, der mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist. Hierfür ist ein gesonderter Beschluss erforderlich. Diese Praxis steht in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe.

Motorfahrzeuge stellen regelmässig einen Vermögenswert dar. Wer EigentümerIn eines Fahrzeuges ist, verfügt meistens über Vermögen, das sie/ihn angesichts der niedrigen Vermögensfreigrenzen vom Bezug von Sozialhilfeleistungen ausschliesst. Dem Stadtrat ist aber bekannt, dass die rechtlichen Eigentumsverhältnisse nicht immer den faktischen entsprechen. Es kommt gelegentlich vor, dass Drittpersonen SozialhilfebezügerInnen Fahrzeuge zur Nutzung überlassen. Dieses Problem ist auch aus der betriebsrechtlichen Praxis bekannt. Die Interventionsmöglichkeiten der Behörden sind in solchen Fällen begrenzt.

**Zu Frage 1:** Die beanstandeten Aussagen des Chefs des Amtes für Jugend- und Sozialhilfe haben den Kern der städtischen Fürsorgepraxis richtig wiedergegeben. Weder im vorliegenden Fall noch generell sind irgendwelche Massnahmen angezeigt.

**Zu Frage 2:** Zur Festlegung und Umsetzung der Fürsorgerichtlinien ist die vom Gemeinderat gewählte Fürsorgebehörde, eine selbständige Verwaltungsbehörde, zuständig. Der Stadtrat sieht keinen Anlass, in deren Zuständigkeitsbereich einzugreifen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Jugend- und Sozialhilfe für sich und zuhanden der Fürsorgebehörde sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber